

# **Satzung**

## **über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der jetzt geltenden Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341) in der jetzt gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung am

**22. November 1979**

folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- 2: Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzungen unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Nutzung ganz oder teilweise vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

### **§ 2**

#### **Verpflichteter**

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte Ersatzverpflichteter.

### **§ 3**

### **Größe und Aussehen des Schildes**

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

### **§ 4**

#### **Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite lesbar angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert werden.

### **§ 5**

#### **Zuteilung der Grundstücksnummern**

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der rechten Straßenseite die geraden Nummern, die auf der linken Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültiger Bebauung wird fortlaufend numeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 6**

### **Entstehen der Verpflichtung**

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
2. Das Nummernschild ist innerhalb drei Monaten nach dem Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

### **§ 7**

#### **Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### **§ 8**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

### **§ 9**

#### **Zwangmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I, S. 80) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeldern nach Maßgabe des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151) durchgesetzt werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Camberg, 23.11.1979

Der Magistrat der Stadt Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister

Bescheinigung

Die Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern der Stadt Camberg vom 23.11.1979 wurde gemäß § 9 der geltenden Hauptsatzung der Stadt Camberg vom 02.06.1977 in der Nassauischen Landeszeitung - Camberger Nachrichten - am 07.12.1979 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Camberg, 07.12.1979

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister